ORTSGEMEINDE
OBERRIET

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen der Ortsgemeinde Oberriet

Der Ortsverwaltungsrat Oberriet erlässt

in Anwendung von Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009[1] und Art. 11-13 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 21. März 2017[2]

als Reglement:

Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen a) Grundsatz

Art. 1

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

b) Einlage in die Reserve

Art. 2

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen werden jährlich höchstens 2 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

c) Bestand der Reserve

Art. 3

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der Reserve

Art. 4

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen a) Grundsatz

Art. 5

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

b) Einlage in die Reserve

Art. 6

In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich höchstens 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

1 sGS 151.2.

2 sGS 151.53.

c) Bestand der Reserve

Art. 7

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Die Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der Reserve

Art. 8

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 9

Vollzugsbeginn

Art. 10

Dieses Reglement wird ab 01. Januar 2027 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat Oberriet erlassen am: 13. Oktober 2026

Der Ortspräsident:	Die Aktuarin
Markus Steiger	Sandra Wüst

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 02. November bis 01. Dezember 2026.